

Förderverein des TSV Betzingen Abt. Handball e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein des TSV Betzingen Abt. Handball e.V.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen einzutragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Handballabteilung insbesondere der Handballjugend des TSV Betzingen e.V.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Satzungszweck kann auch durch Förderung der Öffentlichkeitsarbeit sowie durch kulturelle Aktivitäten erreicht werden.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist oder durch Tod.
- (3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung und Interessen des Vereins in grober Weise verstößt.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung bzw. Beitragsordnung.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Finanzreferenten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

- (3) Der Vorstand regelt die Geschäftsführung
- (4) Der 1. Vorsitzende und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei der abstimmungsberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Wenn nichts anderes bestimmt ist, können Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die schriftliche Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte entgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt den 1. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Finanzreferenten sowie einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehört, auf zwei Jahre.

Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über evtl. Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen / Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 1/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende, redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Beschluß durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen in Kraft.

Reutlingen, den 30. März 2001

Anlage:
Liste der Gründungsmitglieder
Gründungsprotokoll